

28.11.2022

Änderungen 2023

Umwelt

Mehrwegpflicht in der Gastronomie beim Essen to go

770 Tonnen Verpackungsmüll entstehen in Deutschland täglich durch Einwegbehältnisse für Takeaway-Angebote. Das soll sich ab 1. Januar 2023 ändern. Restaurants, aber auch Lieferdienste und Caterer werden dann durch eine Neuregelung im Verpackungsgesetz verpflichtet, Mehrwegbehälter als Alternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen anzubieten. Eine Ausnahme gibt es für kleine Betriebe – etwa Bäckereien oder Imbisse – mit höchstens fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche. Sie müssen jedoch mitgebrachte Gefäße der Kundschaft akzeptieren und Speisen und Getränke für den „to go“-Verzehr auf Wunsch abfüllen. Auf diese Möglichkeit müssen sie auch deutlich hinweisen. „Die Neuregelung ist ein erster Schritt, um Verpackungsmüll einzudämmen. Allerdings beziehen sich die gesetzlichen Vorgaben nur auf Kunststoffverpackungen. Alle anderen Einwegalternativen wie Pizzakartons oder Aluschalen bleiben erlaubt“, so die Verbraucherzentrale NRW. „Wichtig ist daher, dass Betriebe die Mehrweglösung nicht umgehen und dass Verbraucher:innen das Mehrwegangebot auch nachfragen und nutzen.“

Beratungsangebote:

- Die Umweltberatungen der Verbraucherzentrale NRW informieren rund um Umwelt- und Gesundheitsschutz, Abfallvermeidung sowie Klimaschutz und nachhaltigen Konsum.

www.verbraucherzentrale.nrw/umweltberatung

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 38 09-101

presse@verbraucherzentrale.nrw

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw